

FRITZ-Demokratiepaket

Tirol durchlüften – mehr Demokratie fürs Land!

„Demokratie lebt vom Streit, von der Diskussion um den richtigen Weg.

Deshalb gehört zu ihr der Respekt vor der Meinung des anderen.“

Richard von Weizsäcker

Grundsätzliches:

- Die Demokratie ist nichts Fertiges und Abgeschlossenes. Die Demokratie bzw. ihre Instrumente sind ständig zu überarbeiten, auf ihre Tauglichkeit hin zu überprüfen und - wenn notwendig – anzupassen.
- Das FRITZ-Demokratiepaket mit seinen 77 konkreten Änderungsvorschlägen basiert auf den Erfahrungen, die wir in fünf Jahren Oppositionsarbeit im Tiroler Landtag gemacht haben.
- Im Tiroler Landtag sitzen die vom Volk gewählten Vertreter. Trotzdem haben wir nicht nur einmal miterlebt, dass sich der Landtag bis an die Grenze zur Selbstaufgabe manövriert hat.

Unser Demokratiepaket - zwei wesentliche Bereiche:

1) Die Landesunternehmen: Information – Geschäftsentwicklung - Zukunftsstrategie

- Die gewählten Volksvertreter im Landtag müssen vielfach im Blindflug entscheiden – sie haben so gut wie keinen Zugang zu Informationen über die Landesunternehmen (obwohl diese zumeist zu 100% im Landesbesitz sind) – es sei denn, es kracht...

Beispiel Hypo Tirol Bank:

- Nach einem Millionen-Finanzdebakel braucht die Landesbank über Nacht 230 Mio. € Steuergeld
- der Landtag beschließt – ohne wirkliche Informationen (!) vorliegen zu haben und gegen die Stimmen der Liste Fritz – diesen Betrag von der Tiwag zu nehmen und der Hypo Bank zuzuschießen – die Tiwag muss dafür Kredite aufnehmen
- Land Tirol haftet im Jahr 2013 mit mehr als 6 Milliarden € für Landesbank Hypo - dem Doppelten des Tiroler Landesbudgets.

Beispiel Tiwag:

- Die Tiwag ist zwischen 2001 und 2003 Cross Border Leasing Deals (14 Kraftwerke, Teile des Stromnetzes) im Volumen von rund 3 Milliarden € eingegangen
- Verträge dauern sogar bis ins Jahr 2153!
- Haftungen („Eventualverbindlichkeiten“) liegen bei über 300 Mio. €

- Derzeit versucht die TiwaG bei einem Vertrag auszusteigen. Selbst auf Nachfrage (schriftliche Anfrage an LH Platter vom Juni 2013) erfahren die gewählten Volksvertreter nicht mehr als das, was schon in den Medien dazu veröffentlicht worden ist

Unsere Forderungen – Beteiligungsausschuss einrichten:

- Unternehmen, an denen das Land Tirol mit mindestens 25% beteiligt ist, sollen regelmäßig Auskunft gegenüber dem Landtag geben müssen – wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Beteiligungsausschusses verlangt
- Vorstände und Aufsichtsräte der Landesunternehmen haben halbjährliche Auskunftspflicht an den Landtag (nicht nur an Regierung/Landeshauptmann) – analog zu börsennotierten Unternehmen
- Jederzeitige Auskunftspflicht des Landeshauptmannes/der Regierungsmitglieder über die Beteiligungen des Landes

2) Der Landtag – einige ausgewählte Neuerungsvorschläge:

Gesetzeswerdung:

- Verpflichtende Textgegenüberstellungen bei Gesetzesänderungen

Ausschussarbeit:

- Abschaffung von Ablehnungsanträgen
- Abschaffung von unbefristetem Aussetzen von Anträgen
- Fachexperten für die Landtagsausschüsse
- Anwesenheitspflicht für zuständige Regierungsmitglieder in den Ausschüssen
- Alle Klubs sollen in Ausschüssen vertreten sein

Landtagssitzungen:

- Neuregelung der mündlichen Fragestunde: 2 min. Redezeit für alle (Regierungsmitglied und Abgeordnete), 2 Fragen für jeden Klub, fix 4 Mündliche Anfragen pro Landtagssitzung
- Dringlichkeitsanträge werden am Beginn der Tagesordnung behandelt
- Die „Besprechungen“ zu den schriftlichen Anfragen kommen unmittelbar nach der „Aktuellen Stunde“
- Abschaffung der Landeshauptmann-Rede
- Sanktionen bei Nichteinhaltung von Fristsetzungsanträgen: Antrag muss noch in derselben Sitzung behandelt werden

Untersuchungsausschuss:

- Eine „bei Gericht anhängige Strafsache“ (durch Anzeige oder Ermittlungen usw.) darf eine Einberufung oder Fortführung eines Untersuchungsausschusses nicht verhindern

Die Gesetzeswerdung (Einbindung der Öffentlichkeit im Vorfeld)

- 1) Schaffen von Bürgerbeteiligungsplattformen (mit Diskussionsforen) zum jeweiligen Gesetzesentwurf** im Internet, um allen Bürgern die Möglichkeit zur Mitwirkung bei der Gesetzwerdung zu ermöglichen; bspw. auch mittels Einrichtung von „Kommentar-Möglichkeiten > **Bürgerkommentar (nicht anonym)!**
Zweck: konkrete Novellierungsvorschläge öffentlich & dauerhaft abrufbar (vgl. Wikipedia – jedoch eben nicht anonym!)
- 2) Stellungnahmen im Zuge der Begutachtungsverfahren bei Gesetzesentwürfen umgehend** (bereits mit dem Tag des Einlaufs) auf der Homepage des Landes **veröffentlichen**
- 3) Verpflichtende Textgegenüberstellungen** bei jedem(!) Gesetzesentwurf (wie im Nationalrat – außer bei komplett neuen Gesetzen) – dadurch sind die Änderungen leichter ersichtlich

Die Ausschüsse

- 4) Abschaffung der Konstruktion der „Ablehnungsanträge“** (siehe auch bei den „Landtagssitzungen“)
- 5) Abgeordneten-Anträge statt Ausschuss-Anträge:** Es sollen die Originalanträge auf die LT-Tagesordnung kommen – die Ausschüsse stimmen nur über „Empfehlungen“ ab, diese wird dann ausschließlich im Bericht (schriftlich ohne Verlesung) wiedergegeben.
Zu diskutieren ist im Plenum über die Anträge der Abgeordneten – nicht über Anträge von Ausschüssen! Der Ausschuss kann trotzdem weiterhin Abänderungs- bzw. Zusatzanträge stellen.

Beispiel ALT:

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, Verkehr und Umwelt zum Antrag der Abg. Dr.in Baur u.a.

betreffend Anschluss des südöstlichen Mittel-gebirges an das Innsbrucker Radwegenetz; Ablehnung des Antrages.

Von den Abg. Dr.in Baur u.a. wurde folgender Antrag eingebracht:

„Die Landesregierung wird beauftragt,“

[...]

Sodann wurde dem Haus mehrheitlich die Ablehnung des Antrages empfohlen.

Es wird beantragt, der Landtag wolle beschließen:

„Der Antrag der Abg. Dr.in Baur u.a. betreffend Anschluss des südöstlichen Mittelgebirges an das Innsbrucker Radwegenetz wird abgelehnt.“

Beispiel NEU:

Bericht

des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, Verkehr und Umwelt zum Antrag der Abg. Dr.in Baur u.a.

betreffend Anschluss des südöstlichen Mittelgebirges an das Innsbrucker Radwegenetz; Ablehnung des Antrages.

Von den Abg. Dr.in Baur u.a. wurde folgender Antrag eingebracht:

„Die Landesregierung wird beauftragt,“

[...]

Sodann wurde dem Haus mehrheitlich die Ablehnung des Antrages empfohlen.

Es wird beantragt, der Landtag wolle beschließen:

„[Originaltext des Antrages].“

- 6) Abschaffung der unbefristeten Aussetzung:** ausschließlich mit konkreter Zeitangabe / nicht mit Bedingungsanknüpfung – **einmalige(!) Aussetzung von maximal 6 Monaten** (höchstens jedoch bis Ende der Legislaturperiode) – über die Maximalfrist hinaus nur mit Einverständnis des Antragstellers möglich; damit wird ein „Verschwinden“ oder „Schubladisieren“ von Anträgen vermieden.

- 7) Ausschusssitzungen werden öffentlich:** analog zu den Landtagssitzungen via LiveStream (Beispiel Salzburg: öffentlich mittels Übertragung via Kamera in Nebenraum); die interessierte Öffentlichkeit soll die Möglichkeit erhalten, auch das Geschehen in Ausschüssen verfolgen zu können;
Bis zur technischen Realisierung sind die **Protokolle der Ausschusssitzungen öffentlich** zu machen (Homepage).

- 8) Anwesenheit von Fachreferenten in den Ausschüssen mit Rederecht:** Zur Beratung der Abgeordneten im Ausschuss kann zum jeweiligen Tagesordnungspunkt ein Berater beigezogen werden. Der Fachreferent hat unbeschränktes Rederecht. Diese Fachreferenten müssen weder Beamte, Angestellte der Klubs noch persönliche Referenten des/der Abgeordneten sein. Damit tritt eine Steigerung der fachlichen Qualität der Diskussionen in den Sitzungen ein.
- 9) Recht auf Teilnahme von Klubexperten (mit Rederecht ohne Stimmrecht) im Obleuterat –** bspw. Klubdirektoren.
- 10) Schaffung von thematisch definierten Unterausschüssen (Quorum: 1/3) für wesentliche Gesetze / Novellen (verbindlich!):** dadurch kann man sich bei größeren Gesetzen intensiver mit der Thematik beschäftigen (ohne störende andere Tagesordnungspunkte)
- 11) Bildung eines Unterausschusses durch Drittel-Mehrheitsbeschluss** muss jederzeit möglich sein
- 12) Einrichtung eines „ständigen Budgetausschusses“:** Als ständiger Unterausschuss des Finanzausschusses, um das gesamte Jahr am kommenden Budget zu arbeiten.
- 13) Einrichtung eines „Beteiligungsausschusses“:** Tagt ebenso in der Ausschusswoche
- 14) Verpflichtende Berichterstattung der Aufsichtsräte** sowie der **Vorstände der Landesunternehmen** an den Landtag im Rahmen dieses Beteiligungsausschusses – auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Beteiligungsausschusses: Auskunftspflicht der Organe gegenüber dem Landtag ab 25% Beteiligung.
Bilanzen & Bilanzberichte an alle Abgeordneten des Beteiligungsausschusses.
- 15) Gleichstellung von Beteiligungsvorgängen** mit ordentlichen Landesangelegenheiten: **Genehmigungsvorbehalt des Landtages** in der **Beteiligungsverwaltung** bei Angelegenheiten **über 100.000 EUR**
- 16) Schaffung eines „ständigen Kooperationsausschusses“ der Europaregion Tirol:** mit den Landtagen von Trentino und Südtirol
- 17) Vorsitz im Finanzkontrollausschuss** durch **einen Abgeordneten der kleinsten Oppositionspartei** in der GO verankern

18)Garantierte Vertretung aller Klubs (egal welcher Stärke) in allen Ausschüssen: mind. mit einem Abgeordneten (als Basismandat) – sonst nach Fraktionsstärke.

Bei Stimmengleichheit entscheidet immer das Plenum des Landtages (**kein Dirimierungsrecht des Ausschussvorsitzenden** mehr).

19)Keine Beschränkung von Wortmeldungen in den Ausschüssen

20)Anwesenheitspflicht der zuständigen Regierungsmitglieder bei Ausschuss-Sitzungen

Der Untersuchungsausschuss

21)Zwei (fixe) stimmberechtigte Mitglieder pro Klub: Ein Untersuchungsausschuss ist so zu besetzen, dass keine Partei über eine absolute Mehrheit verfügt, das heißt jeder Klub soll zur Entsendung von zwei Mitgliedern berechtigt sein – ohne Verhältnismäßigkeit.

22)Als Vorsitzender des Untersuchungsausschusses darf künftig eine Person bestellt werden, die „**verhandlungserfahren**“ und **nicht in weisungsgebundenem Dienstverhältnis** ist. Die bisherige Auflage eines Richters soll fallen, da es sich als nicht praktikabel erwiesen hat. Ebenso besteht auf Bundesebene keine Pflicht auf einen Richter.

23)Eine „bei Gericht anhängige Strafsache“ (durch Anzeige oder Ermittlungen usw.) darf eine Einberufung oder Fortführung eines Untersuchungsausschusses nicht be- oder verhindern: Ziel der ordentlichen Gerichte ist es strafrechtliche Folgen zu ermitteln, hingegen ist das Ziel eines Untersuchungsausschusses die politische Verantwortung zu klären. Somit stören oder behindern sich beide Verfahren nicht.

24)Ein Minderheitenbericht (analog zu den Ausschüssen) ist möglich.

Die Landtagssitzungen

25)Abschaffung der Konstruktion der „Ablehnungsanträge“ (siehe auch bei den „Ausschüssen“)

26)Dringlichkeitsanträge sind ausschließlich am **Beginn der Tagesordnung** abzuhandeln

27)Ablehnungsanträge sind ebenso am **Beginn der Tagesordnung** abzuhandeln (nach Dringlichkeitsanträgen – nur wenn die Konstruktion nicht generell abgeschafft wird)

28)Anträge die Bundes- bzw. EU-Zuständigkeiten tangieren sind nach Anträgen mit Landeszuständigkeit in der Tagesordnung abzuhandeln

29)Redezeit im Landtag ändern:

- **unbegrenzte Anzahl von Wortmeldungen**

30)Änderung der Fragestunde:

- **gleich lange Redezeit von max. 2 min** für alle: Für Fragensteller (Abgeordneter) und - Antwortengeber (Regierungsmitglieder)
- **Antworten sind nur vom angefragten Regierungsmitglied** zulässig.
- **keine zeitliche Begrenzung** der gesamten „Mündlichen Fragestunde“ – dafür pro Landtagssitzung jedoch **fix immer vier verschiedene Anfragen** (nach Reihung der Klubs wie bisher)
- pro Klub sind generell **zwei (Nach)fragen** zulässig

31)Anwesenheitspflicht der Regierungsmitglieder während der Debatte zu ihren fachrelevanten Themen

32)Die mündliche Verlesung (durch den Präsidenten) neu strukturieren – Aufnahme in die Tagesordnung bleibt jedoch wie gehabt (zum Nachlesen):

- Verlesen werden soll nur noch Thema der Aktuellen Stunde, Dringlichkeitsanträge, mündliche Anfragen und eingelangte Petitionen
- **Abschaffung der Verlesung der Einlaufstücke (Anträge):** nur mehr Verlesen der eingegangenen Dringlichkeitsanträge zur Abstimmung über die Dringlichkeit
- **Abschaffung der Verlesung der Einlaufstücke (Anfragen):** direkte Anmeldung einer etwaigen Besprechung durch den Abgeordneten erfolgt selbstständig (wie derzeit praktiziert – deshalb Verankerung in der GO).
- **Entfall der Verlesung der Berichte** zu Anträgen

33)Jede Budgetmittelumschichtung muss als eigenständiger Antrag bzw. Tagesordnungspunkt behandelt werden: zB 15 verschiedene Budgetmittelumschichtungen in einem einzigen Tagesordnungspunkt sollen nicht mehr möglich sein

34)Online-Streaming der Landtagssitzung für alle: Auch für die Mitarbeiter des Landes!

35) Stärkere Bewerbung des Online-Streams

36) Schaffung der technischen Voraussetzungen eines **Selbst-Downloads der gesamten letzten aktuellen Landtagssitzung** (in jeweils sinnvollen Teilstücken und gängigen Videoformaten) von der Landes-Homepage

37) Einführung einer **elektronischen Abstimmhilfe**: unklare Handzeichen entfallen dadurch

38) Installation einer **digitalen Rednerlistenanzeige**: zur transparenteren Rednereinteilung

39) Veränderung der **Frist für Einlangen der Anfragebeantwortungen**: spätestens 1 Woche vor dem nächsten Landtag (nicht 5 Wochen nach Einlangen, weil es sich oft bis zum nächsten Landtag nicht ausgeht)

40) Automatische Weiterleitung von **unklar oder offenbar falsch adressierten Anfragen** an das tatsächlich zuständige Mitglied der Landesregierung

41) Anfragen, für die die **Landesregierung als Kollegialorgan** zuständig ist, sind vom **Landeshauptmann zu beantworten**.

42) Die „Besprechung“ der Anfragen unmittelbar gleich nach der „aktuellen Stunde“

43) Jede/r Abgeordnete bekommt ein **umfassendes Antragsrecht**: die GO wird derart geändert, dass Anträge nur mehr von einer / einem Abgeordneten unterstützt sein müssen (keine 4 Unterschriften mehr nötig).

44) Abschaffung der „**Landeshauptmann-Rede zur Nation**“: Streichung des § 78 Abs. 2 GO / Der mündliche Bericht des Landeshauptmannes stellt de facto eine einseitige „Regierungserklärung“ seitens des Landeshauptmannes ohne anschließende (!) Möglichkeit einer Debatte aller im Landtag vertretenen Fraktionen dar. Dadurch wird lediglich die vorangehende Fragestunde einseitig (!) in die Länge gezogen.

45) Einführung des **elektronischen Aktes im Landtag**: Der Versand in **Papierform entfällt** (außer bei gebundenen Berichten). Alle Abgeordneten erhalten entsprechende Trainings und einen Support.

46) Sanktionsänderung bei Nichteinhaltung von Fristsetzungsanträgen: Präsident muss Gegenstand noch in derselben Sitzung(!) auf die Tagesordnung setzen, sollte der Bericht des Ausschusses nicht fristgerecht vorliegen – nicht erst bei der nächsten Sitzung des Landtages.

Sonstiges

47) Landtags-Enqueteright als Minderheitenrecht einführen:

Die Durchführung einer Enquete über/durch den Landtag sollte schon ab 1/3 der Stimmen möglich sein (12 Stimmen – wie bei Misstrauensantrag!)

48) Klubobleuerat: Zusammensetzung wie bisher. **Stimmrecht nur mehr für Klubobleute.**

49) Jederzeitige Vertretung des Klubobmannes durch den **Klubobmann-Stellvertreter** wird in der GO verankert!

50) Schaffung eines eigenständigen und weisungsfreien Verfassungsdienstes für die Opposition – mit der Verpflichtung Auskünfte vor dem Landtag zu begründen: aus Kostengründen evtl. in Kooperation mit den Landtagen von Vorarlberg und Salzburg.

51) Bestehenden Verfassungsdienst weisungsfrei machen

52) Benutzung des Medienraums für alle Fraktionen (analog zu Südtirol)

Landesregierung

53) Zugang zu Protokollen (inkl. Zusatzprotokollen!) & Beschlüssen der Regierungssitzungen im Internet abrufbar machen: Gesamter Beschlusstext mit Begründung.

54) Übermittlung der Tagesordnung der Regierungssitzungen: an die Klubs spätestens am Vortag der Sitzung (per Mail).

55) Jederzeitige Auskunftspflicht der Regierung sowie der **Beamtschaft** des Amtes der Landesregierung über Angelegenheiten der **Landesverwaltung und Beteiligungen** des Landes (zur umfassenden Information der oberste Entscheidungsträger bzw. Eigentümervertreter von Landesgesellschaften - schriftlich und mündlich!)

56) Stärkung des Akteneinsichtsrechts (für Unterlagen zu Regierungs- und Landtagssitzungen) für Abgeordnete mit dem Recht Kopien anzufertigen

57) Umfassendes Akteneinsichtsrechts für Ausschüsse in alle Akten des Landes (mit Drittel-Mehrheitsbeschluss)

Landesrechnungshof

58) Einheitliche Veröffentlichung von Landesrechnungshof-Berichten: Es soll einen gleichzeitigen Termin für Präsentation, Veröffentlichung und Zustellung der fertigen (End)berichte an die Klubs und die Medien durch den LRH geben (bspw. werden Bundesrechnungshofberichte gleichzeitig den Abg. zugestellt UND den Medien veröffentlicht). Die mediale Veröffentlichung erfolgt jeweils mittels Pressekonferenz durch den LRH-Direktor (am selben zB Vormittag müssen die Abg und die Klubs den jeweiligen Bericht in den Händen halten und via Mail zugestellt bekommen haben).

Die Einarbeitung von Stellungnahmen der Regierung:

- diese Phase unterliegt weiterhin strenger Vertraulichkeit
- den Rohbericht bekommt ausschließlich die geprüfte Stelle (wodurch nachvollziehbar wird, wer die Vertraulichkeit in dieser Phase zu wahren hat)
- bei Nichtbeachtung der Vertraulichkeit ist der Rohbericht umgehend allen Abgeordneten und Klubs zuzusenden

59) Reduktion der Prüfungsgrenze bei Beteiligung der öffentl. Hand: Von 50 auf 25% (auch für alle öffentlichen Beteiligungen zusammengerechnet, also inkl. Stadt, Gemeinden, Bund usw.)

60) Anhebung der möglichen LRH-Prüfaufträge an den LRH durch Oppositions-Abgeordnete (mit 9 Abg) auf 5 mal pro Jahr (gem. §3 Abs 3 lit d LRH-G) – statt bisher nur 2 mal pro Jahr

Direkte Demokratie in der Gemeinde / Gemeindedemokratie

61) Mehr Befugnisse für die Aufsichtsbehörde bei Gesetzesverstößen von Bürgermeistern: vor allem bei Minderheitenrechtsverletzungen und finanziell unsicheren Gemeinden; bspw. auch Ersatzvornahmen (zB bei Einberufung von Gemeindeversammlungen)

62) Durchsetzbares Recht der Mitglieder des Gemeinderates auf Einhaltung der TGO:
Aufsichtsverfahren mit bescheidmäßiger Erledigung und **Berufungsmöglichkeit** an das Landesverwaltungsgericht und weiter (echter Instanzenzug!)

63) Akteneinsicht durch Gemeinderäte (zu den Verhandlungsgegenständen der Gemeinderatssitzungen) mit dem Recht **Kopien** anzufertigen

64) Uneingeschränktes Akteneinsichtsrecht der Gemeinderäte **in alle Akten** der Gemeinde durch **Beschluss eines Drittels der Gemeinderatsmitglieder**

65) Bürgerfragestunde im Gemeinderat mit Beantwortungspflicht (zB schriftlich innerhalb von 6 WO oder auch gleich mündlich / zusätzlich verpflichtende Veröffentlichung auf Gemeindehomepage mit Anfrage und Antwort!)

66) LRH- Sonderprüfungsmöglichkeit für Tirols Bevölkerung im eigenen Wirkungsbereich der jeweiligen Gemeinde

- auf Verlangen von 1/6 der Wahlberechtigten
- auf Verlangen von 1/3 der Gemeinderatsmitglieder

67) Verpflichtende Bindung des Gemeinderats an das Ergebnis einer **Volksbefragung**

68) Einführung von Bürgerräten: diese erarbeiten und präsentieren Informationen zu gewissen gemeinde- bzw. landesrelevanten Themen zur leichteren Entscheidungsfindung der Regierungsmitglieder und der Abgeordneten; Beispiel Vorarlberg!

Weiterführende Reformansätze

69) Änderung des Sitzungsrhythmus der Landtagssessionen: 11x2 Tage statt 7x3 Tage (siehe Praxis in Südtirol)

70) Keine Dringlichen Regierungsvorlagen: Der Regierung wird die Einbringung von Gesetzen im Rahmen einer dringlichen Regierungsvorlagen untersagt. Regierungsvorlagen (besonders Gesetzesvorlagen) sind ausnahmslos in den Ausschüssen zu erörtern und zu diskutieren.

71) Sitzungen finden nur noch im „Großen Saal“ (neuer Saal im Parterre) statt: mehr Platz, mehr Raum, bessere Luft, moderne Sachlichkeit, moderne Technik, genügend Arbeitsplätze

für Medien und TV-Teams, bürgerfreundlich mit bis zu 200 Zuseher, Barrierefreiheit ist gegeben.

72)Eigenständige Kontrollabteilung des Landes zur begleitenden Kontrolle mit Berichtspflicht an den Landtag: zur besseren Steuerung, Effizienzsteigerung und Schadensminderung bei Großprojekten des Landes bspw. einsetzbar.

73)Bedarfszuweisungen NEU:

- **Veröffentlichung** der Beträge und der jeweiligen Begründung **aller Bedarfszuweisungen**
- **Klare und nachvollziehbare Kriterien für die Vergabe**
- **Bewilligungen** sind zu **begründen**

74)Landesverwaltungsgerichte:

- Die Richter des Landesverwaltungsgerichtes sollen zu einem **Drittel von ordentlichen Gerichten und Universitäten** (im Lande) bestellt werden.
- **Keine Besetzung aus Regierungsbüros** heraus.
- **Verbot** der Behandlung von Fällen, in denen der jeweilige **Richter bereits in 1. Instanz** zuständig war.

Landtagswahlordnung

75)Abschriften für Wählergruppen einfacher gestalten – Änderung des § 21 wie folgt:

Abs 1) **Die Landesregierung hat den Wählergruppen auf Verlangen gesammelte Abschriften des Wählerverzeichnisses jeder Gemeinde Tirols spätestens am ersten Tag der Auflegung ausschließlich auf elektronischem Weg und unentgeltlich in text- und zahlenmäßig elektronisch lesbarem Format (bspw. im Excel-Format) auszufolgen.**

- nicht wie bisher bei jeder Gemeinde eigens, kostenpflichtig, teils nur in Papierform!
- Durch die ausschließlich elektronische und zentrale Ausfolgung des Wählerverzeichnisses soll ein zeitgemäßer und rascher Informationsfluss garantiert werden.

76)Klarere Regeln für die Unterscheidbarkeit der Bezeichnung der Wahlvorschläge – Änderung des § 30 wie folgt:

Abs 1) **Tragen mehrere Wahlvorschläge gleiche oder verwechslungsfähige Bezeichnungen, so ist dem Wahlvorschlag der Vorzug zu geben, dessen Wählergruppe bereits mit dieser Bezeichnung im zuletzt gewählten Landtag vertreten ist. Diese Regelung gilt sowohl für die Bezeichnung als auch die Kurzbezeichnung der Wahlvorschläge.**

(2) Ist trotz der in Abs. 1 beschriebenen Regelung keine eindeutig unterscheidbare Bezeichnung aller Wahlvorschläge möglich, hat der Kreiswahlleiter auf ein Einvernehmen über die Unterscheidung der Bezeichnungen hinzuwirken. Kommt kein Einvernehmen zustande, so hat die Kreiswahlbehörde die Wahlvorschläge durch die Beifügung des Familien- bzw. Nachnamens des an der ersten Stelle des Wahlvorschlages stehenden Wahlwerbers unterscheidend zu bezeichnen.

- nicht wie bisher, dass sogleich der Kreiswahlleiter auf ein Einvernehmen hinzuwirken hat sowie dann Namen beigefügt werden müssen – bestehende Wählergruppen sollen geschützt werden
- Um Rechtssicherheit bei der Bezeichnung und auch bei der Kurzbezeichnung der Wahlvorschläge zu geben, ist es unabdingbar eine klare und detaillierte Regelung auch gesetzlich zu verankern, erst dann braucht es eine Mediationslösung.

77) Es muss eine **klar geregelte Zuordnung zwischen Parteien und Abgeordneten** des Landtages geben – durch öffentliche **Erklärung (Deklaration)** im Landtag.